



# STEUERBERATERPRÜFUNGSSTELLE BADEN-WÜRTTEMBERG

GEMEINSAME STELLE DER STEUERBERATERKAMMERN IN BADEN-WÜRTTEMBERG GEMÄß § 37B StBerG

## **Bekanntmachung über die Zulassung zur Steuerberaterprüfung und zur Eignungsprüfung 2011**

Die Gemeinsame Stelle der Steuerberaterkammern in Baden-Württemberg gemäß § 37 b StBerG (Steuerberaterprüfungsstelle) macht bekannt:

Der schriftliche Teil der Steuerberaterprüfung und der Eignungsprüfung 2011 findet in der Zeit vom 11. bis 13. Oktober 2011 einheitlich im Bundesgebiet statt. Bewerberinnen und Bewerber, die im Zeitpunkt der Antragstellung im Lande Baden-Württemberg vorwiegend beruflich tätig sind oder, sofern sie keine Tätigkeit ausüben, dort wohnen bzw. bei mehrfachem Wohnsitz sich dort vorwiegend aufhalten (§ 37 b Absatz 1 StBerG), müssen ihre Zulassungsanträge bis spätestens 30. April 2011 bei der Steuerberaterprüfungsstelle Baden-Württemberg, Gemeinsame Stelle der Steuerberaterkammern in Baden-Württemberg gemäß § 37 b StBerG, Rotebühlplatz 30, 70173 Stuttgart einreichen. Anträge, die nach diesem Zeitpunkt bei der Steuerberaterprüfungsstelle eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Zulassungsanträge sowie Merkblätter über die Zulassung zur Steuerberaterprüfung bzw. Eignungsprüfung und über die Durchführung der Prüfung können unter der Adresse [www.steuerberaterpruefung-bw.de](http://www.steuerberaterpruefung-bw.de) im Internet abgerufen werden. Sie sind zusätzlich bei der Steuerberaterprüfungsstelle Baden-Württemberg erhältlich.

Die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen ergeben sich aus den §§ 36 und 37 a StBerG. Fotokopien bzw. Abschriften von Zeugnissen und sonstigen Urkunden, die dem Zulassungsantrag beizufügen sind, müssen von einer Behörde oder einer sonst dazu befugten Person oder Stelle beglaubigt sein.

Körperbehinderten Personen (andauernd körperliches Gebrechen) können auf Antrag für die Fertigung der Aufsichtsarbeiten der Behinderung entsprechende Erleichterungen gewährt werden. Der Antrag ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung zu stellen. Dabei ist die Art der Körperbehinderung darzulegen und grundsätzlich durch ein amtsärztliches Attest nachzuweisen (§ 18 Absatz 3 DVStB).

Für die Bearbeitung des Antrages auf Zulassung zur Prüfung hat der Bewerber bei Antragstellung die Zulassungsgebühr von € 200,- nach § 39 Absatz 1 StBerG an die Steuerberaterprüfungsstelle, Konto 032 774 3000 (BLZ 600 901 00) bei der Stuttgarter Volksbank AG (IBAN DE 22 600 901 000 32 774 3000 und BIC VOBAD233) unter Angabe des Hinweises „Steuerberaterprüfung“ bzw. „Eignungsprüfung“ sowie des Namens und Vornamens des Bewerbers zu entrichten. Die Gebühr ist bei Antragstellung fällig. Die Gebühr für das Prüfungsverfahren beträgt € 1.000,- und ist ebenfalls auf das o. a. Konto unter Angabe des Hinweises „Steuerberaterprüfung“ bzw. „Eignungsprüfung“ sowie des Namens und Vornamens des Bewerbers zu entrichten. Die Fälligkeit ist dem Ladungsschreiben zu entnehmen. Eine nicht rechtzeitige Zahlung gilt als Verzicht auf die Zulassung zur Prüfung (§ 39 Absatz 2 StBerG).

Stuttgart, den 10. November 2010

Gemeinsame Stelle  
der Steuerberaterkammern in Baden-Württemberg  
gemäß § 37 b StBerG

gez. Longin  
Vorsitzender des Vorstandes